

Allgemeinverfügung der Stadt Leonberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Leonberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) sind Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über **50 Personen** untersagt.
2. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
3. Die Allgemeinverfügung gilt analog der Corona-Verordnung bis zum 15.06.2020.
4. Die Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 zur Untersagung von Veranstaltungen in Kultur- und Freizeitstätten und von Versammlungen sowie des Betriebs von Gastronomiebetrieben wird hiermit aufgehoben.
5. Die Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen in Einrichtungen wird hiermit aufgehoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Ordnungsamt, Marktplatz 9, 71229 Leonberg, Zimmer 12 nach Terminabsprache eingesehen werden.

Hinweis

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Leonberg mit Sitz in Leonberg erhoben werden.

Leonberg, 16.03.2020

gez.

Martin Georg Cohn
Oberbürgermeister